

Stellungnahme des Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverbandes e.V. (DeSH)

zu Kapitel VI –

Biomasse, Wasserkraft und Geothermie – des Eckpunktepapiers „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“ [Stand: Juli 2015] des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Der **Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH)** nimmt in Anlehnung an den Fragenkatalog für Konsultationen [Bl. 23 des Kapitels VI. 2] zu Ausschreibungen im Bereich der Biomasse wie folgt Stellung:

Frage 1:

Ist die Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen sinnvoll? Welche Ideen und Anregungen für ein Ausschreibungsdesign haben Sie hierzu?

- a. Eine Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen ist für Bestandsanlagen auf freiwilliger Basis sinnvoll.

Begründung:

Vor dem Hintergrund einer energiewirtschaftlich wünschenswerten weiteren Deregulierung des Strommarktes sollten keine pflichtigen Tatbestände geschaffen werden. Durch eine freiwillige Einbeziehung von Bestandsanlagen kann diesen Anlagen ein hoher Grad an Flexibilität zu Teil werden, der aufgrund ihrer Spezifika, insbesondere aufgrund ihrer Grundlastfähigkeit im Bereich der Bereitstellung von Regelenergie sinnvoll ist.

Eine Einbeziehung von Neuanlagen ist u.E. energiepolitisch nicht überzeugend und würde dem erklärten Ziel der EEG-Novelle widersprechen. Wir sind deshalb der Meinung, dass nur Bestandsanlagen einbezogen werden sollten.

- b. Ein Ausschreibungsdesign sollte auf folgende Punkte besonderen Wert legen:

- Differenzierung zwischen Biomasseheizkraftwerken und Biogasanlagen
- Differenzierung innerhalb der jeweiligen Anlagentypen [Biomasseheizkraftwerke und Biogasanlagen] nach Anlagengrößen
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und Effizienzkriterien, z.B. im Hinblick auf
 - Anlagenwirkungsgrad,
 - Kraft-Wärme-Kopplung,
 - Reinvestitionsbedarf,
 - Technologie (z.B. ORC-Technologie),
 - Bereitstellung von Regelenergie,
 - Grundlastfähigkeit,
 - Sonstige Systemdienstleistungen.

Begründung:

Biomasseheizkraftwerke und Biogasanlagen unterscheiden sich in erheblichem Umfang, z.B. im Hinblick auf ihre Technik, ihren Rohstoffbedarf, ihren Wirkungsgrad und damit letztlich auch im Hinblick ihre Wirtschaftlichkeit. Im Rahmen eines intelligenten Ausschreibungsdesigns sollte diesen Unterschieden aus Gründen der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung Rechnung getragen werden. Dies gilt weitgehend entsprechend für die unterschiedlichen Anlagengrößen innerhalb der jeweiligen Anlagentypen. Das EEG trägt diesem Umstand seit jeher, beispielhaft durch gestaffelte Vergütungssätze etc. Rechnung. Er hat u.E. auch im Rahmen einer Ausschreibung weiterhin seine Berechtigung.

Ein Ausschreibungsdesign sollte auf Wertungsebene eine Bewertungsmatrix aufweisen, die nicht allein preisorientiert ist, sondern weitere Kriterien mit Blick auf das anzustrebende wirtschaftlichste Angebot erfasst.

Frage 2:

Soll nach Auslaufen der EEG-Förderung der Biomasseanlagenbestand durch andere Technologien ersetzt werden (die freiwerdende Bioenergie könnte dann in anderen Sektoren wie Verkehr und Wärme eingesetzt werden)? Können durch eine Anschlussförderung Nutzungskonkurrenzen entstehen (z.B. durch Auswirkungen auf den Preis für Holz)?

- a. Der Biomasseanlagenbestand sollte – jedenfalls im Bereich der Biomasseheizkraftwerke - nach Auslaufen der EEG-Förderung nicht durch andere Technologien ersetzt werden.

Begründung:

In Biomasseheizkraftwerken ist die Turbine regelmäßig die teuerste Investition. Es macht betriebs- und volkswirtschaftlich regelmäßig keinen Sinn, diese Investition „still zu legen“ und das Biomasseheizkraftwerk ausschließlich mit Blick auf den Wärmekessel weiter zu betreiben. Dies kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass die freiwerdende Bioenergie in anderen Sektoren wie Verkehr und Wärme eingesetzt werden könnte. Bereits heute sind die großen Biomasseheizkraftwerke durchgängig wärmegeführt, d.h. die Bioenergie wird ohnehin vorrangig für die Wärmeproduktion eingesetzt. Es dürfte deshalb keine Bioenergie in nennenswertem Umfang frei werden.

- b. Eine Anschlussförderung dürfte keine zusätzlichen Nutzungskonkurrenzen auslösen.

Begründung:

Der Bestand an Biomasseheizkraftwerken ist, wie im Eckpunktepapier dargelegt, in den letzten Jahren kaum angewachsen. Es ist nicht zu erwarten, dass zukünftig in erheblichem Umfang weitere Biomasseheizkraftwerke „ans Netz“ gehen werden, so dass sich Nutzungskonkurrenzen, soweit sie überhaupt bestehen, nicht verschärfen dürften.

Frage 3:

Welche Chancen einer Kostensenkung bestehen bei einer Einbeziehung des Anlagenbestandes in die Ausschreibung?

Eine Einbeziehung des Anlagenbestandes eröffnet Kostensenkungspotenziale.

Begründung:

Wir verstehen die Frage so, dass die Kostensenkung im Vergleich zur Einbeziehung von Neuanlagen betrachtet werden soll. Danach dürften sich Kostensenkungen durchaus ergeben. Einerseits dürften Altanlagen vielfach abgeschrieben sein. Andererseits dürften sich Investitionen aufgrund der tatsächlich Betriebs- und Lebensdauer dieser Anlagen häufig auf die Instandsetzung- und Bestandserhaltung begrenzen, so dass Kostensenkungspotenziale gehoben werden könnten, die in dieser Form bei einer Einbeziehung neuer Anlagen nicht zu erwarten sind.

Frage 4:

Bestehen ohne Anschlussförderungen Chancen für den Weiterbetrieb von Biomasseanlagen nach Auslaufen der EEG-Förderung? Wenn ja, in welchem Bereich und unter welchen Bedingungen? Kann eine Anschlussförderung Technologieneutral sein? Sollten Vorteile für KWK-Anlagen gewährt werden? Welche Auswirkungen hätte die Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen auf die Erzeugung von Wärme?

- a. Die ersten beiden Fragen lassen sich nicht abschließend beantworten.

Begründung:

Ob Chancen für den Weiterbetrieb von Biomasseanlagen nach Auslaufen der EEG-Förderung, bejahendenfalls unter welchen Bedingungen bestehen, ist letztlich abhängig von der Entwicklung des Strompreises, den Brennstoffpreisen und den Marktverhältnissen. Wenn danach ein kostendeckender Betrieb erwartet werden kann, bestehen durchaus Chancen für den Weiterbetrieb ohne Anschlussförderung.

- b. Eine Anschlussförderung kann unseres Erachtens nicht technologieneutral erfolgen.

Begründung:

Die „Wettbewerbssituation“ im Bereich der Biomasse differiert stark nach Art und Größe der Anlage. Beispielhaft zwischen Biogasanlagen und Biomasseheizkraftwerken sowie zwischen kleinen und größeren Biomasseheizkraftwerken, wie bereits anlässlich der Beantwortung von Frage 1) dargelegt wurde. Da sich dies auch stark auf die Kosten der Anlage auswirkt, sollten diese Unterschiede in einer Anschlussförderung Berücksichtigung finden.

- c. Für KWK-Anlagen sollten Vorteile gewährt werden.

Begründung:

KWK-Anlagen verfügen regelmäßig über einen hohen Wirkungsgrad und sind deshalb besonders förderungswürdig. Dem kann u.E. nicht entgegengehalten werden, dass sie aufgrund dieser Energieeffizienz nicht förderungsbedürftig sind. Ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ist auch bei diesen Anlagen nicht immer gewährleistet. Im Übrigen macht es energiepolitisch mehr Sinn, die Förderung in effiziente und intelligente Anlagensysteme mit hoher Flexibilität zu stecken, um Anreize für einen Erhalt und eine Modernisierung dieser Systeme zu schaffen, als nicht so effiziente Systeme zu fördern.

Frage 5:

Welche Auswirkungen hätte eine Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen auf die Erzeugung von Wärme?

Die Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen hätte u.E. auf die Erzeugung von Wärme keinen Einfluss.

Begründung:

Wie bereits oben im Rahmen der Beantwortung von Frage 2) dargestellt, sind Biomasseheizkraftwerke, insbesondere in unserer Branche, ohnehin vielfach wärmegeführt.

Frage 6:

Wie kann im Rahmen einer Anschlussförderung sichergestellt werden, dass in erster Linie besonders effiziente Biomasseanlagen in Betrieb gehalten werden?

Die Sicherstellung kann und sollte durch ein entsprechendes Ausschreibungsdesign sichergestellt werden indem spezifische Effizienzkriterien und/oder Nachhaltigkeitskriterien aufgezeigt werden. Wir nehmen insoweit Bezug auf unsere Stellungnahme zur Frage 1).

Frage 7:

Gibt es Systemdienstleistungen die durch Biomasseanlagen erbracht werden können und die nicht oder nur mit hohem Aufwand durch andere Anlagen erbracht werden können? Sollte die Anschlussförderung an eine Flexibilisierung der Anlage gekoppelt werden?

Biomasseheizkraftwerke sind grundlastfähig. Sie leisten damit einen großen Beitrag im Rahmen der Systemdienstleistungen. Diese Grundlastfähigkeit hebt sie deutlich von den insoweit nicht grundlastfähigen Windkraftwerken und dem Solarstrom sowie der Wasserkraft ab.

Stand: Oktober 2015

Kontakt:

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.
Arbeitskreis EEG: Sabine Merkle, Norbert Burke
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Tel.: 030 / 22 32 04 90
Email: info@saegeindustrie.de
Web: www.saegeindustrie.de